

Geschäftsverzeichnisnr. 3955

Urteil Nr. 4/2007
vom 11. Januar 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf das Gesetz vom 17. April 2002 zur Einführung der Arbeitsstrafe als autonome Strafe in Korrekional- und Polizeisachen, gestellt vom Polizeigericht Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 20. Februar 2006 in Sachen S. Touil und A. Touil gegen die Staatsanwaltschaft, dessen Ausfertigung am 4. April 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt das Gesetz vom 17. April 2002 zur Einführung der Arbeitsstrafe als autonome Strafe in Korrekional- und Polizeisachen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern es dahingehend ausgelegt werden soll, dass jeder Rechtsuchende, der nicht erschienen ist und zu einer Geldstrafe verurteilt wurde, das Recht verliert, nachdem er Einspruch eingelegt hat, eine Arbeitsstrafe zu beantragen? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf das Gesetz vom 17. April 2002 zur Einführung der Arbeitsstrafe als autonome Strafe in Korrekional- und Polizeisachen. Artikel 2 dieses Gesetzes ändert Artikel 7 des Strafgesetzbuches ab, indem er darin die Arbeitsstrafe als eine in Korrekionalsachen und in Polizeisachen anwendbare Strafe einfügt. Artikel 3 dieses Gesetzes fügt in Kapitel II von Buch I desselben Gesetzbuches einen neuen Abschnitt *Vbis* mit den Artikeln *37ter* bis *37quinquies* ein. Diese Bestimmungen legen fest, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen eine Arbeitsstrafe durch den Richter verhängt werden kann, und bestimmen die Vollstreckungsmodalitäten dieser Strafe. Artikel *37ter* § 3 präzisiert insbesondere: « Der Richter kann die Arbeitsstrafe nur verhängen, wenn der Angeklagte in der Sitzung anwesend oder vertreten ist und nachdem er entweder persönlich oder über seinen Beistand seine Zustimmung erteilt hat ».

B.2. Da die Arbeitsstrafe als schwerer angesehen wird als die Geldbuße (Kass., 11. Oktober 2005, P.050988N), kann ein nicht erschienener Angeklagter, der, weil er in der Sitzung weder anwesend noch vertreten war, nicht zu einer Arbeitsstrafe verurteilt werden konnte, nicht durch Einspruch erreichen, dass eine solche Strafe verhängt wird, da der Richter, wie der vorliegende Richter hervorhebt, die Lage der Einspruch erhebenden Partei nicht verschärfen darf.

B.3. Insofern das fragliche Gesetz nicht vorsieht, dass eine Arbeitsstrafe in jedem Fall durch einen wegen eines Einspruchs erscheinenden Angeklagten beantragt werden kann, hat es zur Folge, dass ein doppelter Behandlungsunterschied hinsichtlich der Möglichkeit zur Beantragung einer Arbeitsstrafe eingeführt wird.

Ein erster Behandlungsunterschied ergibt sich zwischen den Rechtsunterworfenen, die erscheinen, und denjenigen, die abwesend sind und anschließend wegen eines Einspruchs erscheinen.

Ein zweiter Behandlungsunterschied wird zwischen den Personen, die Einspruch erheben, je nach der Strafe eingeführt, zu der sie in Abwesenheit verurteilt werden. Die zu einer Gefängnisstrafe verurteilten Personen behalten das Recht, durch Einspruch eine Arbeitsstrafe zu beantragen, während die zu einer Geldbuße verurteilten Personen dieses Recht verlieren. Dieser Behandlungsunterschied ist umso paradoxer, als davon auszugehen ist, dass die strafrechtliche Haftung der zu einer Gefängnisstrafe verurteilten Personen als schwerwiegender angesehen wurde als diejenige der zu einer Geldbuße verurteilten Personen, obwohl sie dazu führt, dass die Ersteren vorteilhafter behandelt werden als die Letzteren.

B.4. Es obliegt dem Hof zu beurteilen, ob das Gesetz vom 17. April 2002, insofern es diese Behandlungsunterschiede einführt, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, wobei der Hof seine Prüfung auf den Fall begrenzt, in dem der Angeklagte, der Einspruch gegen eine Verurteilung einlegt, in Abwesenheit zu einer Geldbuße verurteilt wird.

B.5. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 17. April 2002 geht hervor, dass der Gesetzgeber die Arbeitsstrafe in einer bestrafenden Logik als « eine konstruktive und wirtschaftliche Alternative zu kurzen Gefängnisstrafen, insofern diese nicht notwendigerweise die beste Antwort auf Straffälligkeit sind » angesehen hat (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, DOC 50-0549/001, S. 4), wobei die Zielsetzung darin besteht, « anders zu bestrafen » (ebenda, S. 5). Außerdem hat eine Arbeitsstrafe nicht die wirtschaftlichen Folgen, die Geldbußen haben können.

Hierbei widmet der Gesetzgeber der Information und dem Einverständnis des Angeklagten eine besondere Aufmerksamkeit, indem er vorsieht, dass er vor dem Abschluss der Verhandlung

über die Tragweite einer solchen Strafe informiert wird und dass seine Anmerkungen angehört werden, und indem er vorschreibt, dass er entweder persönlich oder über seinen Beistand seine Zustimmung erteilt (Artikel 37^{ter} § 3 des Strafgesetzbuches).

B.6. Indem das fragliche Gesetz es den Angeklagten, die Einspruch gegen ein Versäumnisurteil erheben, durch das sie zu einer Geldbuße verurteilt worden sind, nicht ermöglicht, die Verkündung einer Arbeitsstrafe zu erreichen, hat es unverhältnismäßige Auswirkungen, die keinen Zusammenhang mit den in B.5 angeführten Zielsetzungen aufweisen.

Es ist nämlich nicht vernünftig gerechtfertigt, dass einer Kategorie von Angeklagten die Möglichkeit entzogen wird, sich zu einer Arbeitsstrafe verurteilen zu lassen, nur weil sie wegen eines Einspruchs erscheinen. Eine solche Maßnahme läuft darauf hinaus, dieser Kategorie von Angeklagten einen Teil ihrer Verteidigungsrechte zu entziehen, weil sie nicht vor Gericht erschienen sind, was nicht mit den Erfordernissen des fairen Verfahrens vereinbar ist (vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 21. Januar 1999, *Van Geyselghem* gegen Belgien).

B.7. Insofern das Gesetz vom 17. April 2002 nicht vorsieht, dass eine Arbeitsstrafe in jedem Fall durch einen wegen eines Einspruchs erscheinenden Angeklagten beantragt werden kann, ist es nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

B.8. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Insofern das Gesetz vom 17. April 2002 zur Einführung der Arbeitsstrafe als autonome Strafe in Korrekional- und Polizeisachen es dem im Versäumnisverfahren zu einer Geldbuße verurteilten Angeklagten nicht erlaubt, im Einspruchsverfahren zu beantragen, dass eine Arbeitsstrafe ausgesprochen wird, verstößt es gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Januar 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior